

**Vorlage für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Inneres
am 1. Juni 2017**

**Vorlage Nr. 19/132
zu Punkt 6 der Tagesordnung**

**Entwurf einer Verordnung zur
Änderung der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des
Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag**

A. Problem

Am 24. September 2017 findet zeitgleich mit der Bundestagswahl ein Volksentscheid statt.

Die gemeinsame Durchführung von Volksentscheid und Bundestagswahl ist in § 27 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S. 501), sowie in der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag vom 16. Juni 1994 (Brem.GBl. S. 165) geregelt.

Die letztgenannte Verordnung bedarf im Hinblick auf die seit 1994 erfolgten Änderungen der Bundeswahlordnung – zuletzt durch die 11. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) – und auch im Hinblick auf verschiedene Änderungen im Bremischen Wahlrecht (u.a. aktives Wahlrecht ab 16) einer Anpassung.

B. Lösung

Die Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag wird entsprechend geändert. Dazu erläßt der Senator für Inneres die in der Anlage als Entwurf beigefügte Änderungsverordnung.

Diese sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Anpassung an den Umstand, dass Stimmberechtigung für den Volksentscheid und Wahlberechtigung für die Bundestagswahl auseinanderfallen können
- Übersichtlichere Gestaltung der Niederschriften
- Anpassung an den Wegfall der amtlichen Wahlumschläge bei der Urnenwahl

Durch die Änderungsverordnung wird eine Verwendung verschiedener gemeinsamer Wahlunterlagen (u.a. Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses, Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag, Wahlschein, Merkblatt Briefwahl, Wegweiser Briefwahl) ermöglicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung

Eine Verwendung gemeinsamer Wahlunterlagen für Bundestagswahl und Volksentscheid ermöglicht nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 BWahlG eine anteilige Erstattung der Kosten für die Bundestagswahl durch den Bund.

Von dem Verordnungsentwurf sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist abgestimmt mit dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Landeswahlleiter, dem Wahlamt der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

Das Bundesministerium des Innern hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und keine Bedenken geäußert.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag zu und bittet den Senator für Inneres, die vorgenannte Änderungsverordnung zu erlassen.